



Benutzungssatzung für den Schlosspark Wachau

Auf Grund § 4 in Verbindung mit § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Geltungsbereich ist der Schlosspark Wachau. Der Schlosspark ist ein Ensemble im Sinne des Denkmalschutzes. Er dient den Besuchern der Besinnung und Erholung.

Zur Schonung der Anlagen, zur Vermeidung von Störungen und zur Sicherheit aller Besucher müssen bestimmte Regeln eingehalten werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Umfang der Nutzung	1
§ 2 Verbote	2
§ 3 Haftung	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5 Sondergenehmigung	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	4

§ 1 Umfang der Nutzung

- (1) Papier und andere Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- (2) Hunde sind angeleint und so zu führen, dass eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Verunreinigungen sind zu entfernen.
- (3) Regelungen zur allgemeinen Ruhe sind gemäß Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau einzuhalten.
- (4) Das Angeln ist nur in den ge- bzw. verpachteten Gewässern gestattet.
Die Angelstelle ist in einem sauberen Zustand zu verlassen.

- (5) Das Betreten der Eisflächen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (6) Das Befahren des Parks mit dem Fahrrad ist nur auf den Wegen in einer angemessenen Geschwindigkeit erlaubt.
- (7) Es gibt keine festgelegten Besuchszeiten des Parks sowie dessen Anlagen.

§ 2 Verbote

Folgendes ist in den Anlagen des Parks verboten:

- (1) Wohnwagen, Zelte oder campingähnliches Gerät aufzustellen bzw. zu nächtigen;
- (2) das Befahren mit Kraftfahrzeugen, das Parken sowie das Abstellen und Reinigen dieser;
- (3) Pflanzen und Gehölze zu entfernen;
- (4) Versammlungen, Veranstaltungen oder Umzüge ohne vorherige Genehmigung abzuhalten;
- (5) in den Gewässern zu baden;
- (6) Plakatierung und Anbringung von jeglichen Druckschriften;
- (7) Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen und andere Einrichtungen sind nicht zu beschädigen oder zu entfernen;
- (8) Fußballspielen generell;
- (9) das Reiten und Führen von Tieren, ausgenommen § 1, Abs. 2;
- (10) offenes Feuer, Grillen oder Feuerwerkskörper zu gebrauchen;
- (11) gestalterische Veränderungen sowie das Errichten von Bauwerken oder ähnlichem.

§ 3 Haftung

- (1) Das Betreten des Parks erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Parkordnung ist an die gesetzlichen Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Wachau angelehnt.
- (3) Aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften verfügt der Park über keine Beleuchtung.
- (4) Beim Begehen sind die vorgegebenen Wege einzuhalten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17, Abs. 1 OwiG mindestens 5 und höchstens 1000 €. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen gemäß § 17, Abs. 2 OwiG höchstens 500 €.

§ 5 Sondergenehmigung

Ausnahmen zu dieser Benutzungssatzung werden durch Sondergenehmigungen der Gemeinde, die in der Gemeindeverwaltung Wachau beantragt werden müssen, erteilt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachau, den 15.03.2019


Veit Künzelmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 15.03.2019


Veit Künzelmann
Bürgermeister

